



**REGIONALVERBAND
SAARBRÜCKEN**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Teiländerung des Flächennutzungsplans für den
Regionalverband Saarbrücken**

„Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – 1. Änderung“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
der Kooperationsrat des Regionalverbandes
möchte Sie gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig
über die Änderung des Flächennutzungsplans
unterrichten. Der Öffentlichkeit wird die Gele-
genheit gegeben, sich über den derzeitigen
Stand der Planung und die allgemeinen Ziele zu
informieren. Die Öffentlichkeit erhält Gelegen-
heit zur Äußerung und Erörterung. Das Ergeb-
nis wird in die weitere Planung einfließen.

Ziele der Planung:

- Gewährleistung von mehr
Bürgerschutz durch größere
Vorsorgeabstände und gleichzeitig
- ausreichende Berücksichtigung der
Belange der Windenergie (substanzieller Raum).

Dabei soll der bisher gültige Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung in
geschlossenen Ortschaften von pauschal 650 m auf nunmehr 800 m
ansteigen. Zudem wurde das Standortkonzept in Details überarbeitet, so dass
die sich die aktuell rechtswirksamen Konzentrationszonen darüber hinaus
auch teilweise geringfügig verändern.

Ich lade Sie herzlich ein zum Besuch der

**öffentlichen Informationsveranstaltung
am Montag, dem 26.01.2015, um 18 Uhr
im Saal 4 des VHS-Zentrums am Saarbrücker Schloss**

Da Windkraftanlagen aufgrund ihrer Größe weithin, d. h. auch über die Gren-
zen des Regionalverbands hinaus sichtbar sein können, richte ich meine Ein-
ladung ausdrücklich auch an die Bewohner unserer deutschen und französi-
schen Nachbarkommunen.

Unabhängig von den Veranstaltungen finden Sie Informationen zum Thema
auch auf unserer Internetseite unter www.regionalverband-saarbruecken.de
„Presse aktuell“ oder „Bauen & Planen“.

Der Entwurf des neuen Standortkonzepts ist zudem bis zum 26.01.2015 zur
Vorinformation werktags, außer samstags, während der Dienststunden im
Saarbrücker Schloss, Südflügel, 1. Etage, Zimmer 176, öffentlich ausgelegt.
Auf den Dienstleistungsabend beim Regionalverband Saarbrücken jeweils
donnerstags bis 17.30 Uhr wird hingewiesen.

Saarbrücken, den 10. Januar 2015

Peter Gillo

Regionalverbandsdirektor

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-
zes zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 26. Nov. 2014
(BGBl. I, S. 1748) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemei-
nen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösun-
gen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht
kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu
unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

